

Vertrag



Füreinander GmbH
«Street Food Festival»
Limmatstrasse 40
8005 Zürich
info@streetfoodfest.ch
(nachfolgend Veranstalter genannt)

und

Firma _____

Vor- und Nachname _____

Strasse _____

PLZ und Ort _____

(nachfolgend Vertragsnehmer oder Aussteller oder Standbetreiber genannt)

I. Vertragsgegenstand

Verkauf von Essen am „Street Food Festival“, auf dem Turbinenplatz in 8005 Zürich.

Der genaue Gegenstand des Verkaufs wurde individuell besprochen und durch den Veranstalter rückbestätigt. Der Verkauf von Getränken ist nicht gestattet. Alle in diesem Vertrag aufgeführten Preise verstehen sich exkl. MwSt.

Angebote, die nicht in der Bewerbung aufgeführt und / oder nicht explizit durch den Veranstalter bestätigt worden sind, können hier nicht geltend gemacht werden.

Durch den Veranstalter bestätigte Phase(n)

Mini Phase 1a: Fr 09. - So 11.06 (2.5 Tage) - Eröffnungswochenende / CHF 600.-

Phase 1: Fr 09. - Fr 16. Juni (7.5 Tage) / CHF 1400.-

Phase 2: Sa 17. - So 25. Juni (9 Tage) / CHF 1600.-

Ich komme gemäss meiner Bewerbung mit meinem...

Truck MASSE: LxB : _____ /

Anhänger MASSE: LxB : _____ / NUR Deichsel: L : _____

Eigenbau MASSE: LxB : _____ /

Zelt MASSE: LxB : _____ /

II. Leistung

Der Vertragsnehmer wird am Street Food Festival Esswaren verkaufen.

Der Festwirtschaftsbereich für Essensstände erstreckt sich über einen dafür ausgewiesenen Bereich auf dem Gelände vom Turbinenplatz in 8005 Zürich.

Die Öffnungszeiten der Veranstaltung sind wie folgt:

AREAL- & BARBETRIEB:

MO – MI: 11:30 – 22 Uhr

DO – SA: 11:30 – 23/24 Uhr

SO: 11:30 – 22 Uhr

FOODSTÄNDE:

MO – FR: 11:30 – 14:15 Uhr und 17-22 Uhr (geschlossen zwischen 14:15 – 17 Uhr)

SA: 11:30 – 22 Uhr

SO: 11:30 – 20:30 Uhr

Die angegebenen Öffnungszeiten («FOODSTÄNDE») sind die offiziellen Verkaufszeiten, welche vom Standbetreiber eingehalten werden müssen. In Absprache und bei hohem Besucheraufkommen sind längere Öffnungszeiten der Stände bis zum Ende des Arealbetriebes möglich.

Das Festival findet grundsätzlich bei jeder Witterung statt. Die Öffnungszeiten der Stände gelten als Richtgrösse und können durch den Veranstalter vor oder während der Veranstaltung noch angepasst werden. In seltenen Fällen kann es dazu kommen, dass aufgrund der Witterung das Festival komplett geschlossen werden muss.

Auch kann es im Rahmen unvorhergesehener Ereignisse oder Veränderungen im Zusammenhang mit Covid19 zu erneuten Einschränkungen kommen.

III. Vertragsinhalt und wichtigste Auflagen des Veranstalters

Der vorliegende Vertrag umfasst alle Auflagen des Veranstalters. Mit der Einreichung des Vertrags verpflichtet sich der Standbetreiber zur Einhaltung der Auflagen. Verstösse können einen unmittelbaren Ausschluss von der Veranstaltung und zusätzliche Kosten für den Standbetreiber zur Folge haben.

Die wichtigsten Auflagen im Überblick:

- Die Zahlungs-Verbindlichkeiten und Fristen für Stornierungen sind einzuhalten
- Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten
- Ein Depot von CHF 300 ist beim Check-In zu hinterlegen
- Aufbau, Abbau und Verkaufszeiten sind einzuhalten
- Reduktion von Müll wo möglich
- UGZ: Spuckschutz, Kühlkette, Temperaturkontrolle, Handwaschanlage, Deklarationspflichten und Hinweis auf Informationen zu Allergenen
- Feuerpolizei: Löschdecke, Feuerlöscher, Fluchtwege jederzeit freihalten, Sicherheitsnachweis für Gas-Kochinstallationen, SINA Nachweis für Trucks
- Korrekte Angabe des Strombedarfs
- Ordnung, Reinigung und Bodenabdeckung
- Ausweispflicht: Anmeldung, Strom- und Materialbestellung
- Mengenermittlung, Portionengrösse und Preiskalkulation
- Verkaufsverbot von Getränken
- Täglicher Umsatzrapport
- Umsatzabgabe

IV. Aufbau & Abbau

Der Standaufbau/Check-In der Phase 1 erfolgt voraussichtlich am Donnerstag, 08. Juni / Freitag, 09. Juni 2023. Der Aufbau der Stände der Phase 2 erfolgt am ersten Phasentag (Samstag 17. Juni sehr früh morgens). Ein detaillierter Anlieferungs-Zeitplan wird eine Woche vor dem jeweiligen Check In versendet.

Der Standabbau/Check-Out findet am Ende der jeweiligen Phase statt, also am letzten Verkaufstag nach Verkaufsschluss. Der Standabbau kann nicht an einem anderen Tag stattfinden. Der Stand-Abbau vor dem offiziellen Veranstaltungsschluss ist nicht gestattet.

V. Infrastruktur, Technik & Sicherheit

Detaillierte Informationen zu Platzbedarf, Strombedarf und Aufbau des Food-Standes müssen zusammen mit **diesem Vertrag und dem Blatt mit der detaillierten Strombestellung (=verbindliche Anmeldung) bis Montag, 1. Mai 2023** (vorliegender Vertrag und Stromformular) eingereicht werden. Nachträglich eingereichte Strom-Anfragen werden verrechnet.

Folgende Infrastruktur steht zur Verfügung:

- Grundbeleuchtung (für den Stand eigene Beleuchtung nicht vergessen)
- Toiletten
- Mehrere Sammelcontainer für Abfälle sowie für Altöl
- Zentrale Abwaschstelle mit fliessendem Wasser (dies entbindet nicht von der UGZ-Vorschrift an jedem Stand fliessendes Wasser zu haben)

Die Angabe des Strombedarfs ist immanent wichtig. Elektrogeräte, welche am Anlass zu Stromausfällen führen und zum Zeitpunkt der Vertragseinreichung vom Standbetreiber nicht angemeldet worden sind, werden vom Veranstalter bis zum Ende der Veranstaltung eingezogen. Es ist ausserdem verboten, Elektrogeräte an die Beleuchtungszuleitung anzuschliessen.

Jeder Standbetreiber muss die nötigen Stromstecker, Verlängerungskabel und Adapter für die Verbindung zwischen Hauptverteiler und seinem Stand (ca. 20m Länge) selbst mitbringen.

Kabelrollen sind vollständig auszurollen. Verwendet der Standbetreiber Kupplungen (Schuko-Stecker), welche erfahrungsgemäss sehr anfällig auf Überlastung sind, so hat er selber für Ersatz zu sorgen. Sollten die Kupplungen nicht ausreichend abgesichert sein und zu Stromausfällen führen, wird dem Standbetreiber vom Veranstalter ein kostenpflichtiger Ersatz gestellt.

Es kann beim Anlass zu temporären Stromausfällen kommen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für einen etwaigen Umsatz- oder Warenverlust während einem Stromausfall. Jegliche Schadenersatzansprüche werden vollends wegbedungen.

Die Standbetreibenden müssen für eine ausreichende Absicherung ihrer Wertgegenstände sorgen. Während der Veranstaltungszeiten wird es eine einfache Bewachung des Platzes geben. Eine Garantie wird vom Veranstalter nicht übernommen.

VI. Verbindlichkeiten / Fristen / Stornierungen

1. Bezahlung und verbindliche Bestätigung

Nach Eingang des unterschriebenen Vertrags wird eine Rechnung über die ermittelten Kosten verschickt, welche innerhalb von 7 Tagen zu bezahlen ist. Der fristgerechte Zahlungseingang ist zwingend für eine verbindliche Zusage durch den Veranstalter; vorher gilt die Anmeldung des Ausstellers als NICHT bestätigt.

Wenn nach 7 Tagen kein Zahlungseingang erfolgt, wird der Standplatz ohne weitere Mahnung an die Warteliste weitergegeben und eine Bearbeitungsgebühr wird fällig (siehe Punkt VI.2.).

Nachdem die Zahlung beim Veranstalter eingegangen ist (dies dauert erfahrungsgemäss ein paar Tage), werden die Plätze nach dem Prinzip „First come. First serve.“ an Aussteller vergeben, wobei sich das „first come“ nicht nur auf die Verfügbarkeit der Plätze generell bezieht, sondern auch auf den Food-Mix in der jeweiligen Kategorie. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Nach der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter gilt der Platz als fix gebucht und die Teilnahme des Ausstellers als bestätigt. Eine nachträgliche Abmeldung ist kostenpflichtig (siehe Punkt VI.2.)

2. Stornierung der Anmeldung

Mit der Einreichung des Vertrags verpflichtet sich der Standbetreiber zur Teilnahme an der Veranstaltung.

- Rücktritt nach signiertem Vertragserhalt (unabhängig von dem Versand/der Begleichung der Akonto Rechnung): CHF 150.-
- Rücktritt nach Bestätigung und Zahlungseingang zieht eine Verrechnung von 50% der Rechnungssumme nach sich.
- Bei kurzfristiger Abmeldung (weniger als 20 Werktage vor Beginn des Festivals, 09. Juni 2023) fällt die volle Stand- und Materialmiete (Strom, Nebenkosten) an.
- Bei Nichterscheinen wird die vollständige Rechnung geschuldet zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von CHF 150.- welche innerhalb von 10 Tagen zu zahlen ist. Diese Gebühr fällt auch bei einem frühzeitigen Abbruch durch den Aussteller an.

- Der Veranstalter verfügt zu jedem Zeitpunkt über das Recht einen Aussteller bei Nichtbefolgen der allgemeinen Regeln vom Festival auszuschliessen und seinen Platz an einen anderen Bewerber zu vergeben. Dieses Recht besteht auch, wenn das Verhalten des Ausstellers nicht den Erwartungen des Veranstalters entspricht oder den Weisungen des Veranstalters keine Folge leistet. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

3. Gebührenpflichtige Verbindlichkeiten während dem Festival

Um einen reibungslosen Ablauf des Festivals zu gewährleisten ist der Aussteller zur Einhaltung der Platzordnung verpflichtet. Verstösse werden durch den Veranstalter in Form von Gebühren für die Umtriebs-Entschädigung verrechnet. Bei wiederholten Verstössen oder längeren Abwesenheiten wie hier beschrieben werden die Gebühren erhöht.

- Auto später als 30min vor Eventbeginn vom Platz weggefahren – CHF 30.-.
- Stand zu Eventbeginn nicht geöffnet und in Betrieb – CHF 50.-/pro angebrochene halbe Stunde.
- Stand vor Eventende abends früher schliessen – CHF 50.-/pro angebrochene Viertelstunde.
- Auto im Halteverbot vor dem Festivalgelände parkiert – CHF 150.-/Tag (zzgl. zur regulären Ordnungsbusse der Stadtpolizei ZH)
- Hält sich ein Aussteller mehrmals nicht an die Platzordnung erlaubt sich der Veranstalter die Gebühren zu erhöhen.

Der Verkauf von Getränken ist nur in Ausnahmefällen – z.B. Kaffee - erlaubt und muss genauso wie eine Änderung des Sortiments immer im Vorfeld explizit mit dem Veranstalter vereinbart werden. Produkte, welche mit dem Veranstalter nicht explizit besprochen worden sind, werden durch den Veranstalter beschlagnahmt und haben einen Ausschluss vom Festival zur Folge.

VII. Standgrösse

Grundsätzlich steht jedem Aussteller eine Standfläche von ca. 3x3m zur Verfügung. Eine grössere Fläche kann gemietet werden, welche beim Bewerbungsprozess vom Veranstalter bewilligt werden muss. Bei der Bewerbung für eine grössere Standfläche muss gegebenenfalls ein Foto oder Skizze des Standbaus eingereicht werden.

VIII. Verrechnung / Kosten

1. Standmiete und Umsatzbeteiligung (Preisberechnung auf Grundlage der Basis-Standfläche 3x3m)

Die geschuldete Standmiete setzt sich zusammen aus einer Basismiete pro Phase (siehe Punkt I Vertragsgegenstand) PLUS einer Umsatzabgabe von 12% des Umsatzes, der die Basismiete übersteigt.

D.h. die Umsatzabgabe berechnet sich als 12% des Umsatzes, abzüglich der bereits geleisteten Basis-Miete (Angabe hier inkl. MwSt.). Der Umsatz versteht sich als die unmittelbaren Einnahmen vor Abzug der Kosten, inkl. MwSt. (Berechnungsgrundlage für die abzugsfähige Basismiete ist eine Fläche von 3x3 m). Zusätzliche Laufmeter werden separat verrechnet.

Der Standbetreiber hat die Umsätze bis spätestens am folgenden Tag um 11 Uhr im Onlineportal Wufoo einzutragen. Im Falle von Verspätungen gilt: erste Mahnung = 0.-, bei jeder weiteren Mahnung werden CHF 10.- vom Depot abgezogen. Der Link wird mit den Anlieferungsinformationen mitgeteilt. Der Restbetrag der Standmiete, der sich aus den 12% Umsatzbeteiligung ergibt, wird jeweils nach dem Event in Rechnung gestellt.

Hinweis: Die Umsetzung des Street Food Festivals ist mit sehr hohen Kosten verbunden. Ziel der Umsatzabgabe ist es, die Teilnahme-Kosten für kleine Anbieter möglichst tief zu halten und anteilmässig auf diejenigen Anbieter zu verteilen, welche finanziell mehr vom Festival profitieren als andere. So soll aus unserer Sicht ein faires Gleichgewicht hergestellt werden, welches langfristig auch Laien-Anbietern eine Teilnahme am Festival erlaubt.

Diese Art abzurechnen setzt ein hohes Mass an Vertrauen voraus, welches für uns Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen Anlass ist, an den sich alle Parteien gerne erinnern und der für alle Parteien nachhaltig ist. Wir sind selbst Gastronomen und können Mengen, Margen und Umsätze gut abschätzen. Wenn wir das Gefühl haben, dass jemand zu Lasten der anderen absichtlich falsche Umsatz-Beträge angibt, werden wir bei der zukünftigen Standauswahl entsprechende Konsequenzen treffen und die betreffenden Standbetreiber nicht mehr als Verkäufer zulassen.

2. Extras:

a) Zusatz-Laufmeter:

Jeder zusätzliche (angebrochene) Laufmeter wird mit zusätzlich CHF 18 und pro Tag verrechnet.

b) Strom:

Alle Steckertypen (T 13/23, T 25, CEE 16, CEE 32) werden gemäss Strombedarf abgerechnet.

Wenn der Vertragsnehmer zum Zeitpunkt seiner Anmeldung keine detaillierten Angaben zum Strombedarf machen kann, wird automatisch die höchste Stufe berechnet.

Sollte der tatsächliche Strombezug nicht der Bestellung entsprechen und diese so übersteigen, dass Stromausfälle verursacht werden, behält sich der Veranstalter vor, den Aussteller mit seinem Stand unmittelbar vom Platz zu weisen und vom Festival auszuschliessen.

Strom	WATT	Preis in CHF pro Tag / exkl. MwSt.
Strombezug maximal	2'300	Nur Stromanschluss CHF 40.- (einmalig)
Strombezug maximal	3'300	CHF 6.-
Strombezug maximal	5'000	CHF 11.-
Strombezug maximal	6'000	CHF 16.-
Strombezug maximal	10'000	CHF 32.-
Strombezug maximal	12'000	CHF 40.-
Strombezug maximal	15'000	CHF 55.-
Strombezug maximal	20'000	CHF 73.-
usw..		
Ich weiss es leider nicht..	pauschal	CHF 100.-

c) Müll und Abwasch:

Müllentsorgung, Nutzung der Abwaschstation und Wasserbezug sind im Preis enthalten. Die Standbetreiber haben dafür zu sorgen, dass sie die Abwaschstation stets sauber verlassen.

IX. Depot und Ausweispflicht

Bei der Anlieferung hat der Standbetreiber unaufgefordert seine folgenden Unterlagen bereit zu halten: d.h. Check-Liste, wenn nötig den SINA Ausweis und Depot von CHF 300. Die Check-Liste dient als Formular für das Check-In und Check-Out und bietet während der Veranstaltung eine Orientierungshilfe für die zu berücksichtigenden Veranstaltungsaufgaben. Der Auszug der Anmeldung mit Strombestellung und Sondergenehmigungen muss während dem Anlass auf Verlangen jederzeit vorgewiesen werden können. Ohne bestätigten Zahlungseingang der Akonto Rechnung auf das Bankkonto wird der Aussteller beim Zeitpunkt des Checkins nicht auf Platz gelassen.

Das Depot von CHF 300 dient als Pfand, welches vom Veranstalter im Falle von Verstössen gegen die Veranstaltungsaufgaben zurückbehalten wird, z.B. bei:

- Nicht-Einhalten der Uhrzeiten: An- und Ablieferung und Verkaufszeiten (pro angebrochene Stunde CHF 50/ ganzer Tag CHF 300 / vgl. VI.3)
- Vernachlässigung der Pflicht zu Schluss- und Zwischenreinigungen
- Nicht-Einhalten der amtlichen Vorschriften von UGZ und Feuerpolizei (z.B. Handwaschanlage, Temperaturkontrolle der Waren, fehlende Löschdecke, usw.)
- Unvollständiger oder fehlerhafter Strombestellung (d.h. wenn mehr Geräte verwendet werden, als bei der Anmeldung angegeben worden sind)
- Eindeutig ungenügender Mengenkalkulation

- Überteuerten Preisen oder zu grossen Portionen
- Starker Verschmutzung der Standfläche, welche eine Nachreinigung durch den Veranstalter erfordert
- Starke Verschmutzung der Abwasch- und Entsorgungsstationen
- Einsatz von recyclebarem Geschirr und Besteck missachtet.

Bei der abschliessenden Standabnahme durch den Veranstalter (Check-Out) liegt es im Ermessen des Veranstalters, ob das Depot wieder an den Standbetreiber ausgehändigt werden kann oder wegen Nicht-Einhaltung der Veranstaltungsaufgaben eingehalten wird. Wenn eine Nachreinigung der Standfläche erforderlich ist, wird diese dem Standbetreiber nachträglich zusätzlich in Rechnung gestellt, sollte der Betrag das Depot übersteigen. Wird der Check-Out durch den Aussteller umgangen, d.h. wenn der Standbetreiber das Gelände ohne ordnungsgemässe Standabnahme verlässt, verfällt der Anspruch auf das hinterlegte Depot.

Der Verdacht auf die Notwendigkeit einer Nachreinigung der Standfläche muss beim Check-Out durch den Veranstalter nicht begründet werden. Wenn sich der Verdacht als unbegründet herausstellt und die Nachreinigung erfolgreich und ohne zusätzliche Kosten erfolgen kann, wird das Depot innert gegebener Frist vom Veranstalter per Banküberweisung zurückerstattet.

X. Getränkeverkauf / Verkauf und Abgabe von Alkohol / Änderung des Food-Angebots:

Der Verkauf von Getränken ist ausschliesslich dem Veranstalter vorbehalten.

Ausnahmen müssen beim Veranstalter vor Vertragsunterzeichnung schriftlich beantragt und begründet werden und können auf dem Anlass nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters geltend gemacht werden. Diese Genehmigung muss auf dem Anlass auf Verlangen jederzeit vorgewiesen werden. Verstösse haben eine Beschlagnahmung der Waren durch den Veranstalter und den sofortigen Ausschluss vom Anlass zur Folge. Der Vermerk jeglicher, nicht mit dem Veranstalter besprochener Getränkeangebote in diesem Vertrag ist ungültig.

Der Verkauf von alkoholischen Getränken durch Standbetreiber ist ausgeschlossen.

Das Food-Angebot der Bewerbung ist verbindlich und kann nachträglich nur in Absprache mit dem Veranstalter verändert werden. Eine nachträgliche Änderung des Angebots ohne Absprache mit dem Veranstalter kann eine Schliessung des Stands, den Platzverweis und eine Gebühr zur Folge haben.

XI. Mengenermittlung, Portionengrösse und Preiskalkulation

Die Besucher sollen möglichst viele verschiedene Speisen ausprobieren können. Portionengrössen sind entsprechend klein zu planen.

Das Street Food Festival ist keine Hochpreisveranstaltung. Verkaufspreise sollen moderat und marktüblich berechnet werden. **Der maximale Verkaufspreis für eine Portion beträgt CHF 15.-.** Die Portionengrösse kann entsprechend angepasst werden. Extras dürfen angeboten werden und müssen separat aufgeführt werden (z.B. Saucen CHF 2.- / Toppings CHF 3.- / Beilagen CHF 5.- etc.)

Auf diese Punkte wird vom Veranstalter grossen Wert gelegt! Der Veranstalter verfügt über die erforderlichen Kompetenzen und Erfahrung, um die Verhältnismässigkeit von Preisen und Portionengrössen zu beurteilen und behält sich das Recht vor, auch während des Anlasses Anpassungen zu verlangen. Eine Abstimmung im Vorfeld soll sicherstellen, dass sich alle Teilnehmer an diesen Grundsatz halten und einen Weg finden, das Besuchererlebnis aufrecht zu erhalten.

WICHTIG: Die Verkaufsmenge muss so berechnet werden, dass der Standbetreiber sein Angebot bis zum Ende des Anlasses anbieten kann.

XII. Gesetzliche Bestimmungen

Jeder Standbetreiber muss sicherstellen, dass sein Stand und dessen Einrichtungen hygienisch einwandfrei, betriebssicher und leicht kontrollierbar sind. Überdies haben sie im Hinblick auf die Art und den Zweck ihrer Bestimmung den Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Wirtschafts- und Lebensmittelpolizeilichen Vorschriften zu genügen, insb. §24 des Wirtschaftsgesetzes, Absatz 1.

Die Richtlinien des Amtes für Gesundheit und Hygiene der Stadt Zürich werden dem Standbetreiber vor der Veranstaltung zur Verfügung gestellt. Der Standbetreiber verpflichtet sich, diese zu prüfen und zwingend einzuhalten. Grosses Augenmerk wird auf folgende Punkte gelegt: Spuckschutz, Handwaschanlage, Einhaltung der Kühlkette, Temperaturkontrolle und Deklarationspflicht der Waren.

Gemäss den Auflagen der Feuerpolizei ist jeder Standbetreiber dazu verpflichtet seinen Stand mit einem geeigneten Feuerlöscher oder zumindest einer Feuerlöschdecke auszustatten. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

Entsprechende Merkblätter sind auf der Ausstellerwebsite hinterlegt.

XIII. Ordnung und Reinigung

Der Aussteller muss seinen eigenen Stand und dessen unmittelbare Umgebung (ca. 1.5m rund um den Stand) sauber halten. Reinigungen haben während der Veranstaltung regelmässig zu erfolgen. Nach Verkaufschluss hat jeder Standbetreiber seinen Platz täglich in sauberem Zustand zu hinterlassen.

ARBEITSFLÄCHEN & BODEN: Das UGZ verlangt glatte und abwaschbare Oberflächen.

Der Untergrund auf dem ganzen Turbinenplatz ist äusserst heikel (vor allem im Zusammenhang mit Fett)! Aus diesem Grund MUSS jeder Standbetreiber, der aus dem Zelt verkauft, unter seinem Stand eine wasser- und fettabweisende Unterlage unterlegen, welche die gesamte Standfläche abdeckt. Bei Ständen die Frittieren oder Grillieren MUSS zusätzlich mindestens 30cm rund um den Stand abgedeckt sein. Zu beachten ist, dass zu keinem Zeitpunkt Fett, Flüssigkeiten, Kochabfälle und andere Spuren auf den Boden gelangen. **Es ist stets höchste Vorsicht im Umgang mit dem ganzen Arealboden (vor, während und nach dem Event) geboten!**

Sollte die Standfläche nach der Veranstaltung eine Nachreinigung erfordern, wird der Veranstalter dem Standbetreiber die effektiven Kosten dafür nachträglich in Rechnung stellen. Sollte die Nachreinigung nicht zum erwünschten Erfolg führen, haftet der Aussteller für Schadenersatzforderungen.

XIV. Abfälle und Recycling

a) Abfälle

Die Standbetreiber haben für einen geeigneten, verschliessbaren Abfallbehälter für die Entsorgung der Abfälle zu sorgen. Nicht verschliessbare Abfallbehälter, sowie Abfallsäcke ohne Abfalleimer werden nicht akzeptiert. Der Transport des Abfalls zu den Sammelcontainern hat im verschlossenen Abfallbehälter zu erfolgen (Gefahr von auslaufenden Flüssigkeiten).

Sammelcontainer für Gäste und Standbetreiber stehen zur Verfügung. Abfallsäcke gehören in diese Sammelcontainer und dürfen nicht vor dem Stand deponiert werden.

b) Geschirr / Glas / PET / Alt-Öl

Die Standbetreiber werden dazu angehalten abfallvermeidende Massnahmen zu treffen.

PET, Glas und Alt-Öl sind vom übrigen Kehrrecht zu trennen, entsprechende Sammelcontainer stehen auf dem Festivalgelände bereit.

XV. Sicherheit / Sorgfalt

Der Anlass findet in der Nähe von befahrenen Strassen statt, was von allen Parteien besondere Vorsicht im Umgang mit dem Verkehrsfluss erfordert.

Der Personenfluss auf dem Gelände muss immer gewährleistet sein, genauso wie Fluchtwege stets frei zu halten sind. Die Sicherheits- und Sorgfaltsbestimmungen des Veranstalters müssen strikt eingehalten werden, wobei der Veranstalter keine Haftung übernimmt.

Der Standbetrieb mit Gas ist erlaubt und zur Reduktion des Stromverbrauches auch gewünscht. Die Gas-Installationen und -Anschlüsse müssen nachweislich durch einen Fachmann (Sanitär mit Zulassung für Gasinstallationen) gewartet sein. Dieser Sicherheitsnachweis (SINA) muss jederzeit vorgezeigt werden können.

XVI. Parkplätze

Am Festival stehen keine Parkplätze für Aussteller zur Verfügung. Auch auf dem Festival-Gelände dürfen mit Ausnahme von Verkaufsanhängern und Foodtrucks keine Fahrzeuge parkiert werden. Für Fahrzeuge gibt es kostenpflichtige Parkhäuser im Umkreis (Parkhaus Hardbrücke, Schiffbau und Puls 5).

Das an den Turbinenplatz angrenzende Trottoir ist ein offizielles Halteverbot und muss vom Veranstalter als Fluchtweg der Veranstaltung stets freigehalten werden (=Sicherheitsauflage der Polizei). Aussteller, welche sich nicht an das Halteverbot halten und den Fluchtweg mit ihren Fahrzeugen behindern, werden vom Veranstalter mit einer Gebühr von min. CHF 50.-/Stunde für die Aufwandsentschädigung belastet und umgehend der Stadtpolizei Zürich gemeldet. Im Wiederholungsfall kann das unrechtmässige Parkieren im Eingangsbereich einen Ausschluss von zukünftigen Veranstaltungen zur Folge haben.

Um ein Verkehrschaos zu verhindern und den Aufbau nicht zu behindern, müssen sich die Standbetreiber an die kommunizierten Zeiten für An- und Ablieferung halten und alle Fahrzeuge nach dem Entladen unmittelbar vom Gelände wegfahren.

Am ersten Tag des Events, am Freitag, 09. Juni 2023 müssen ausnahmsweise bis um 15:00 Uhr alle Fahrzeuge vom Platz sein. Spätere Anlieferungen sind an diesem Tag NICHT möglich.

XVII. Vermarktungs- und Nutzungsrecht

Die Aussteller dürfen den Anlass wie gewohnt vermarkten und dafür die verfügbaren Medien (digitaler Flyer und Facebook-Event) nutzen. Für die Vermarktung der ganzen Veranstaltung auf Facebook ist stets der offizielle Facebook-Event vom Veranstalter zu nutzen. Aussteller, welche die Facebook-Kommunikation mit dem Erstellen eines eigenen Facebook-Events behindern, können vom Festival ausgeschlossen werden. Bei Unklarheiten ist der Veranstalter vorab zu kontaktieren.

Die Aussteller sind verpflichtet aktiv bei der Verbreitung des Anlasses mitzuhelfen: a) durch Mailing und andere Direktmassnahmen b) den Veranstalter mit dem rechtzeitigen Zurverfügungstellung von geeigneten Informationen zu unterstützen (Texte und Bilder zu Stand und Angebot).

XVIII. Kommunikationswege

Die Aussteller-Kommunikation des Street Food Festivals findet ausschliesslich per Mail statt. Die Sicherstellung des Mailverkehrs mit dem Veranstalter gehört zu den vertraglichen Pflichten des Standbetreibers. Als Vertragsnehmer hat er für die regelmässige Betreuung seines Mail-Accounts zu sorgen, so dass er alle relevanten Veranstaltungsinformationen innerhalb von 1-2 Tagen erhält und darauf reagieren kann.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für nicht-erhaltene Informationen. Der Standbetreiber verpflichtet sich, Mails und Spam-Ordner regelmässig zu checken und sicher zu stellen, dass die offiziellen Mail-Adressen info@streetfoodfest.ch den Mail-Favoriten hinzugefügt werden, so dass sie nicht im Spam-Filter hängen bleiben.

XIX. Bewilligungen

Der Veranstalter ist im Besitz einer amtlichen Veranstaltungsbewilligung vom Kanton Zürich und verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Auflagen der Bewilligung. Zusammen mit den Auflagen des Veranstalters bilden diese die „Veranstaltungsaufgaben für Standbetreiber“, welche Inhalte dieses Vertrags sind. Diese sind von den Standbetreibern zwingend zu befolgen. **Sollte dem Veranstalter die Veranstaltungs-Bewilligung aus irgendeinem Grund entzogen oder von der Stadt Zürich (Vermieter) aus nicht vorhersehbaren Gründen eine Absage des Festivals erteilt werden, so wird dieser Vertrag ohne Folgeansprüche wirkungslos.**

XX. Politik / Folgen Zuwiderhandlung

Jegliche politische, religiöse oder sonstige Kundgebung oder Propaganda sowie Fremdwerbung und das Abspielen von Musik ist auf dem Veranstaltungsgelände grundsätzlich untersagt. Der Veranstalter ist in den nachfolgenden Fällen befugt, den betreffenden Stand sofort und entschädigungslos zu schliessen wobei sämtliche Gebühren geschuldet bleiben:

- Wenn der Standbetrieb Anlass zu Beanstandung gibt und nach erfolgter Mahnung keine Abhilfe geschaffen wird.
- Wenn grobe Verletzungen der in diesem Vertrag festgehaltenen Vereinbarungen vorliegen.

XXI. Ansprechpersonen

Der Veranstalter ist alleinige Ansprechperson für die Aussteller. Eine direkte Kommunikation mit anderen involvierten Parteien des Anlasses ist nicht erwünscht. Bei diesem Festival ist Amanda Bögli als erste Ansprechperson für die Aussteller definiert. Eine Vertretung der Ausstellerbetreuung ist immer auf Platz oder kann durch den Platzchef vertreten werden. Eine Notfallnummer wird zur Verfügung gestellt und die Nummer wird vor dem Check-In kommuniziert.

XXII. Versicherungen / Haftung / Unwetter

Versicherung für Personen und Sachschäden: Der Standbetreiber stellt sicher, dass er über eine der Natur des Geschäftes entsprechende, genügende Betriebshaftpflichtversicherung für Drittschäden verfügt. Es besteht die Möglichkeit, kostengünstig sich der allgemeinen Betriebshaftpflicht der Veranstalterin anzuschliessen. Die Betriebshaftpflicht ist nur während der Dauer der bestätigten Phasen gültig und kostet pauschal, CHF 10.- pro Standbetreiber:in. Um von diesem Angebot zu profitieren, muss mit der Vertragsrücksendung das Formular Betriebshaftpflicht ausgefüllt retourniert werden.

Der Standbetreiber kann keinerlei Haftungsansprüche gegenüber dem Veranstalter erheben.

Der Anlass findet bei jedem Wetter statt. Kann der Anlass aufgrund höherer Gewalt (Unwetter, Naturkatastrophe, politische Unruhen etc.) oder Drittverschulden nicht stattfinden oder führen solche Einflüsse zu Umsatzeinbussen, so sind jegliche Haftungsansprüche gegen den Veranstalter ausgeschlossen. Die Standmiete und die weiteren Abgaben bleiben trotzdem geschuldet.

Das Fest-Gelände ist nicht überdacht. Für entsprechend warme/ regensichere Kleidung sowie Schutz vor Regen im Verkaufsstand ist zu sorgen. Im Regenfall ist ausserdem dafür zu sorgen, dass Stromkabel und elektrische Installationen nicht nass werden. Der Anlass findet im Freien statt und Böden können uneben sein oder Schmutz verursachen.

XXIII. Vertraulichkeit

Diese Vereinbarung gilt für beide Parteien und wird nicht gegenüber Dritten kommuniziert.

XXIV. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das schweizerische Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Auftrag ist Zürich.

XXV. Schlussbestimmungen

Ergänzungen, Änderungen oder die Aufhebung dieses Vertrags sind nur gültig, sofern sie schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet sind.

Dieser Vertrag muss zusammen mit der detaillierten Strombestellung ausgefüllt und unterzeichnet per Post an die folgende Adresse zurückgesandt werden:

**Füreinander GmbH,
„Street Food Festival“
Limmatstrasse 40
8005 Zürich**

Fristen:

Vertrag mit Stromformular bis Montag, 1. Mai 2023

Zürich, im April 2023

Datum

Füreinander GmbH
Tom O. Maurer

Name
(Firma)

ANHANG:

- Betriebshaftpflichtversicherung
- Strombestellung

BETRIEBSHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG (siehe S.10)

Ich schliesse meine Betriebshaftpflicht-Versicherung über den Veranstalter ab.

Haftpflichtversicherung – Durcheinander GmbH, Pol. 15.736.115

Firmenname* _____

Firmenadresse* _____

Food Aussteller:in

Tätigkeit
(bitte detailliert umschreiben) _____

Name der Veranstaltung
(Wo der Stand betrieben wird)

Street Food Festival Zürich _____

Datum, Unterschrift _____

*Einzelfirmen bitte Vor- und Nachnamen sowie Privatadresse einfüllen

